

Datenschutzrecht (1)

- regelt einen Bereich der *Persönlichkeitsrechte*,
das *informationelle Selbstbestimmungsrecht*:

Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

- nicht im Grundgesetz erwähnt
- vom BVerfG im *Volkszählungsurteil* in das Recht auf "freie Entfaltung der Persönlichkeit" hineininterpretiert
⇒ verfassungsmäßiger Rang
- Schützt Menschen vor Gefährdung durch
nachteilige Folgen einer Datenverarbeitung

1

Datenschutzrecht (3)

Mehrere Gesetze je nach Zuständigkeit:

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - für öffentliche Stellen des Bundes
 - für Datenverarbeitung in der Privatwirtschaft
- Landesdatenschutzgesetze
 - für öffentliche Stellen der Länder (z.B. Hochschulen)
- Spezialgesetze für Anwendungsgebiete
 - z.B. Telemediengesetz (TMG) für Internet-Dienstleister

Wenn anwendbar, greift das *speziellere* Gesetz
Wenn dort nicht geregelt: BDSG

3

Datenschutzrecht (2)

- bezieht sich auf Erhebung, Verarbeitung
und Nutzung *personenbezogener* Daten

- dazu gehören auch *personenbeziehbar* Daten, die sich durch Zusatzinformationen zuordnen lassen

- ▷ Telefonnummer, statische IP-Adresse, "IM xyz" bei Stasi
- ▷ eine dynamische IP-Adresse ist für den Zugangs-Provider
personenbeziehbar, für einen Dritten aber nicht

- greift also auch bei *pseudonymisierten* Daten, wenn eine Auflösung des Pseudonyms irgendwie möglich ist

- greift nicht bei
 - ▷ *anonymisierten* Daten: Zuordnung zu Einzelpersonen nicht mitgespeichert
 - ▷ *kumulierten* Daten: nur Aggregatwerte je Gruppe gespeichert

2

Historie (1)

- 1970 weltweit erstes Datenschutzgesetz in Hessen
 - ▷ regelte nur DV in öffentlicher Verwaltung
- 1977 erstes Bundesdatenschutzgesetz
 - ▷ regelte auch DV durch private Stellen
- 1983 "Volkszählungsurteil" des BVerfG
 - ▷ gab Datenschutz Verfassungsrang durch Bezug auf das in GG 2,1 garantierte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
 - ▷ *"Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen."*
 - ▷ *"Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß."*

4

Historie (2)

- 1990 Neufassung des BDSG
 - ▷ bezog auch Datenerhebung mit ein
 - ▷ Verstärkung der Zweckbindung
 - ▷ weitergehende Auskunfts- und Widerspruchsrechte
 - ▷ Stärkung Kontrollinstanzen (Datenschutzbeauftragte, Aufsichtsbehörden)
- 2001 weitere Novellierung BDSG
 - ▷ Umsetzung EU-Richtlinie 95/46/EG
 - ▷ auch bei Erhebung Verbot (mit Erlaubnisvorbehalt)
 - ▷ Grundsatz der Direkterhebung beim Betroffenen
 - ▷ strengere Schutz für "besondere Arten" personenbezogener Daten
 - ▷ Regelungen für Video-Überwachung
- 2007 Telemediengesetz (TMG)
 - ▷ ersetzt die drei Gesetze TDG, TDDSG, MdStV
 - ▷ §§11-15 regeln Datenschutzfragen
 - ▷ bemerkenswerte Ausnahme vom Schutz personenbezogener Daten in §14:
(...) darf der Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies (...) zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.

5

BDSG (2)

Zweckbindungsgrundsatz

- Datenverwendung nur für den Zweck zulässig, für den die Daten erhoben wurden
 - ⇒ Zweck muss bei Erhebung festgelegt sein
 - ▷ Zweck definiert sich bei öffentlichen Stellen aus deren Aufgaben
· und bei nicht-öffentlichen Stellen aus dem Zweck eines
· Vertragsverhältnisses
- *keine* Zweckentfremdung ist die Verwendung für
 - ▷ Rechnungsprüfung, interne Revision
 - ▷ Ausbildungs- und Prüfungszwecke
- *ausnahmslose* Zweckbindung bei
 - ▷ Daten zur Sicherstellung des DV-Betriebs (z.B. Backups, Passwörter)
 - ▷ Forschungsdaten

7

BDSG (1)

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind *grundsätzlich verboten*, es sei denn
 - ▷ der Betroffene hat eingewilligt *oder*
 - ▷ sie sind durch Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt oder verlangt
- Einwilligung
 - ▷ muss schriftlich erfolgen, "soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist" (z.B. elektronisch bei Telediensten)
 - ▷ Betroffener muss informiert werden über Verwendungszweck und (auf Verlangen) auf die Folgen einer Verweigerung
 - ▷ bei "besonderen" Daten nach §3,9 (z.B. Religionszugehörigkeit) gesonderte Einwilligung für diese speziellen Daten nötig

6

BDSG (3)

Ausnahmen von der Zweckbindung (1)

Übermittlung und Nutzung in Privatwirtschaft auch zweckfremd erlaubt:

- zur "Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten"
 - ▷ "berechtigtes Interesse" ist unbestimmter Begriff
 - ⇒ im Einzelfall Abwägung durch Gericht mit unsicherem Ausgang
 - ▷ Beispiel: Saarländisches OLG (Az.: 1 U 62/01 vom 12.09.2001) sah in
· der Übermittlung eines (geringfügigen) Zahlungsver säumnis an Schufa
· ein "berechtigtes Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung
· der Funktionsfähigkeit des Kreditinformationssystems"
- wenn die Daten allgemein zugänglich sind
- zur "Abwehr von Gefahren für die (...) öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten"

8

BDSG (4)

Ausnahmen von der Zweckbindung (2)

Übermittlung und Nutzung in Privatwirtschaft auch zweckfremd erlaubt:

- für Werbung, Markt- oder Meinungsforschung
 - ▷ Personenlisten dürfen nur die im BDSG festgelegten Stammdaten
· Berufs-/Branchen-/Geschäfts-Bezeichnung, Name, Titel, akad. Grade
· Anschrift, Geburtsjahr sowie *ein freies Merkmal* enthalten
 - ▷ Ausnahme: der Betroffene hat ein "schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung"
 - ▷ ausdrücklich im BDSG genannte "schutzwürdige Interessen"
· bestehen bei Daten über Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten
· und arbeitsrechtlichen Daten
- bei Kontaktaufnahme zu diesen Zwecken kann der Betroffene widersprechen und Sperrung verlangen

9

BDSG (6)

Datenerhebung

- Grundsatz der *Direkterhebung*
 - ▷ grundsätzlich nicht heimlich, sondern direkt beim Betroffenen erheben
 - ▷ Information über Verwendungszweck und Folgen Auskunftsverweigerung
- prominenteste Ausnahme: "Auskunfteien"
 - ▷ sammeln personenbezogene Daten, die die Betroffenen in der Regel
· nicht freiwillig angeben würden, und geben Sie an Dritte auf Anfrage weiter
 - ▷ geregelt in §29 "Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung
· zum Zweck der Übermittlung"
 - ▷ Auskunft nur in Form von listenförmigen Daten (ein freies Merkmal)
· und wenn der Anfragende ein "berechtigtes Interesse" an den Daten hat
· freies Merkmal ist üblicherweise ein "Score"-Wert (z.B. Kreditwürdigkeit)

11

BDSG (5)

"besondere Arten" Daten

- §3 Abs. 9 definiert *besondere Arten* personenbezogener Daten
 - ▷ rassische und ethnische Herkunft
 - ▷ politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen
 - ▷ Gewerkschaftszugehörigkeit
 - ▷ Gesundheit, Sexualleben
- für diese Daten gelten *nicht* die sonst zulässigen Zweckentfremdungen
 - ⇒ sozusagen "Ausnahmen von den Ausnahmen der Zweckbindung"

10

BDSG (7)

Rechte Betroffener (1)

- Auskunft
 - auf Anfrage über
 - ▷ die zur eigenen Person gespeicherten Daten
 - ▷ deren Herkunft und ggf. Empfänger (bei Weitergabe)
 - ▷ Zweck der Datenspeicherung
 - Auskunft über Herkunft/Empfänger bei Auskunfteien nur
 - "(...) soweit nicht das Interesse an der Wahrung
· des Geschäftsgeheimnisses überwiegt."
 - grundsätzlich kostenlos (§34,5)
 - ▷ Ausnahme: Anfragen bei Auskunfteien, wenn die Information
· einen Marktwert hat (z.B. zum Nachweis von Bonität)
 - ▷ nicht mehr als die entstehenden Kosten berechenbar

12

BDSG (8)

Rechte Betroffener (2)

□ Benachrichtigung

- bei Erhebung von Daten ohne Kenntnis der Betroffenen
 - ▷ erhebende Stelle
 - ▷ Art der Daten
 - ▷ Verwendungszweck
- Ausnahmen:
 - ▷ Adresshandel mit "listenmäßig oder sonst zusammengefassten Daten"
 - ist ausdrücklich erlaubt (s.o.: Personenstammdaten + ein freies Merkmal)
 - ▷ aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Webseiten) darf gesammelt werden
 - ▷ wenn Betroffener weiß (damit rechnen muss) dass die Daten übermittelt werden
 - Beispiel: Weiterleitung Angaben zu Kreditvertrag an Schufa,
 - wenn zuvor die Schufa-Klausel unterschrieben wurde

13

BDSG (10)

Kontrollinstanzen (1)

- Aufsichtsbehörde
 - je Bundesland eine, z.B. NRW: <http://www.ldi.nrw.de/>
 - kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzgesetze
- Datenschutzbeauftragter (DSBA)
 - bei Behörden immer vorgeschrieben
 - bei Unternehmen ab bestimmter Größe (> 4 Mitarbeiter)
 - darf nicht mit Leiter identisch sein
- Meldepflicht
 - ohne DSBA sind Datenverarbeitungen meldepflichtig
 - ⇒ DSBA immer sinnvoll wenn DV betrieben wird

15

BDSG (9)

Rechte Betroffener (3)

- Berichtigung
 - kann bei unrichtigen Daten verlangt werden
- Löschung (unverlangt!)
 - wenn Daten für den Speicherzweck nicht mehr nötig
 - Bsp: Bewerberdaten von abgelehnten Bewerbern
 - von "besonderen Datenarten", wenn deren Richtigkeit nicht bewiesen werden kann
 - Bsp. für Beweisbarkeit: Betroffener hat sich öffentlich "geoutet"
- Alternative zur Löschung: Sperrung
 - z.B. bei Aufbewahrungspflicht

14

BDSG (11)

Kontrollinstanzen (2)

- Aufgaben des DSBA
 - überwacht Einhaltung Datenschutzgesetze
 - informiert Mitarbeiter zum Thema
 - Ansprechpartner für Aufsichtsbehörde
 - Ansprechpartner für Anfragen Betroffener
- Stellung des DSBA
 - direkt dem Leiter der Stelle unterstellt
 - in Bewertungen weisungsfrei
 - Leiter der Stelle kann sich aber über das Votum des DSBA hinwegsetzen

16

TKG & TMG (1)

Abgrenzung der beiden Gesetze

- Telekommunikationsgesetz (TKG)
 - ▷ regelt Dienste, die "ganz oder überwiegend im Übertragen
 - von Signalen über Telekommunikationsnetze" bestehen
 - ▷ im Vordergrund steht also die Transportleistung. Bsp: Telefonanschluss
- Telemediengesetz (TMG)
 - ▷ regelt "alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste,
 - soweit sie nicht Telekommunikationsdienste" sind
 - ▷ früher getrennte Gesetze für "Teledienste" (Waren- und Dienst-
 - leistungsangebote) und "Telemedien" (redaktionelle Berichte)
 - → seit 2007 im TMG zusammengeführt
- kurioserweise nennt Gesetzesbegründung ausdrücklich "Internet-Zugang" als "Telemediendienst"
⇒ Internet-Access-Provider unterliegen beiden Gesetzen

17

TKG & TMG (3)

□ Datenschutz im TKG (2)

- Vorratsdatenspeicherung
 - ▷ 2007 von CDU/SPD Mehrheit als §113a in TKG eingefügt
 - ▷ sechs Monate sind zu speichern
 - von Telefonaten: Anrufer, Empfänger, Start/Ende, Standort
 - von Emails: Adressen Sender/Empfänger, IP-Adresse Abrufer, Zeitpunkt
 - von Internetzugang: Start/Ende, Anschlusskennung, zugewiesene IP-Adresse
 - ▷ Daten nur von Ermittlungsbehörden nutzbar zur Verfolgung von Straftaten
 - ▷ Privatpersonen können über einen Trick an die Daten kommen:
 - Strafanzeige nebst Einsicht in die Ermittlungsakten
 - → beliebter Weg der Musik- und Filmindustrie bei vermuteten Urheberrechtsverletzungen
- es gibt erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken
 - ▷ generelle Datenspeicherung ohne Verdacht
 - ▷ Klärung vor Verfassungsgericht steht noch aus

19

TKG & TMG (2)

□ Datenschutz im TKG (1)

- Kommunikationsinhalt
 - ▷ *Fernmeldegeheimnis* Grundrecht nach GG Art 10
 - ▷ genauer spezifiziert in §88 TKG
 - ▷ Einschränkung in §110 TKG: Anbieter muss Möglichkeiten zum Überwachen bzw. Abhören der Kommunikation vorhalten; darf aber nur auf richterliche Anordnung eingesetzt werden
- Verkehrsdaten
 - ▷ nach §96 TKG sind das die Daten der Anschlusskennung, Standort,
 - Zeitpunkt und Dauer der Verbindung, Kennung des Kommunikations-
 - partners, übertragene Datenmengen
 - ▷ sind nach Beendigung der Verbindung zu löschen, außer sie sind "für die
 - durch andere gesetzliche Vorschriften begründeten Zwecke erforderlich"
 - ▷ Diensteanbieter darf sie darüber hinaus nur nutzen zu Abrechnung, Einzel-
 - Verbindungsnachweis und zur Behebung von Störungen und Missbrauch, aber
 - auch (mit Einwilligung und anonymisiert) zu Vermarktungszwecken

18

TKG & TMG (4)

□ Datenschutz im TMG

- Nutzungsprofile (§15 TMG)
 - ▷ *Nutzungsprofil* = benutzerspezifische Angaben über abgerufene Daten nebst Abrufzeiten
 - ▷ dürfen erstellt werden "für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur
 - bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien"
 - ▷ müssen pseudonymisiert werden und dürfen nicht mit Angaben über
 - den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden
 - ▷ der Nutzer kann widersprechen und muss auf sein
 - Widerspruchsrecht hingewiesen werden
- Weitergabe von Nutzungsprofilen
 - ▷ "Zum Zwecke der Marktforschung anderer Diensteanbieter dürfen anonymisierte
 - Nutzungsdaten übermittelt werden."
 - ⇒ Nutzungsprofile dürfen auch verkauft/publiziert werden, aber nicht mit Personenbezug
 - ▷ Nutzungsprofile können ebenso wie die Angaben zur Nutzerperson ("Bestandsdaten")
 - von "den zuständigen Stellen" zur Strafverfolgung genutzt werden

20

TKG & TMG (5)

□ TMG §14,2 (analog für Nutzerprofile)

· "Auf Anordnung der zuständigen Stellen darf (= *muss, nach* [Hoeren07]) der Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist."

○ in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert [Hoeren07]:

- ▷ Verwendung des ideologischen Begriffs "geistiges Eigentum", das es juristisch gar nicht gibt. So bleibt unklar, welche immateriellen Monopolrechte damit gemeint sind (Markenrecht, Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Patentrecht, ... ?)
- ▷ Gleichsetzung von Staatsschutzinteresse und privatem Interesse in Bezug auf Einhaltung urheberrechtlicher oder patentrechtlicher Privilegien
- ▷ führt im Zusammenhang mit der "EU-Enforcement-Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum" zu umfangreicher Auskunftspflicht von Providern und Internetdiensten über die Internetnutzung ihrer Kunden

21

Literatur

□ [Bdfi07]

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz:
Bundesdatenschutzgesetz - Text und Erläuterung.
13. Auflage, September 2007

□ [Moos07]

Flemming Moos: *Datenschutzrecht schnell erfasst.*
Springer 2007 (Achtung: noch Stand vor TMG)

□ [Hoeren07]

Thomas Hoeren: *Das Telemediengesetz.*
Neue Juristische Wochenschrift 12/2007, pp. 801-864

22